

Bekanntmachung der Unteren Jagdbehörde

Die Wahl der Mitglieder des Kreisjagdbeirates sowie der Kreisjagdmeisterin oder des Kreisjagdmeisters und der sie oder ihn vertretenden Person für den Landkreis Trier-Saarburg und der Stadt Trier findet statt am:

Freitag, den 24. Februar 2023, 16:00 Uhr
im Sitzungssaal der Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier.

Hierzu sind alle wahlberechtigten Personen eingeladen.

Die Amtszeit des derzeitigen Kreisjagdbeirates und des Kreisjagdmeisters und des Stellvertreters für den Landkreis Trier-Saarburg und der Stadt Trier endet zum 31.03.2023.

Für eine neue Amtsperiode vom 01.04.2023 bis 31.03.2028 ist ein neuer Kreisjagdbeirat zu bilden und eine Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister und eine sie oder ihn vertretende Person zu wählen.

I. Wahl der Mitglieder des Kreisjagdbeirates

Als Mitglieder des Kreisjagdbeirates sind für eine fünfjährige Amtsperiode vom 01.04.2023 bis 31.03.2028 gemäß § 46 Abs. 1 Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz (LJG) vom 09.07.2010 i. V. m. § 52 Abs. 2 und 3 der Landesjagdverordnung (LJVO) vom 25.07.2013, in der derzeit gültigen Fassung, von den Wahlberechtigten im Landkreis Trier-Saarburg und in der Stadt Trier neu zu wählen:

1. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Eigentümerinnen oder Eigentümer von Eigenjagdbezirken sowie ein Stellvertreter,
2. zwei Vertreterinnen oder zwei Vertreter der Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhaber sowie zwei Stellvertreter,
3. zwei Vertreterinnen oder zwei Vertreter der pachtenden Personen im Sinne des § 14 Landesjagdgesetz sowie zwei Stellvertreter.

Zu 1.

Wahlberechtigt für die Wahl zu Nr. 1 sind die Eigentümerinnen, Eigentümer und nutznießenden Personen der im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jagdbeirates (Landkreis Trier-Saarburg und Stadt Trier) gelegenen Eigenjagdbezirke.

Für die Wahl der zu wählenden Person sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter hat jede wahlberechtigte Person je angefangene 100 ha der ihr insgesamt im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jagdbeirates (Landkreis Trier-Saarburg und Stadt Trier) zustehenden Jagdbezirksfläche jeweils eine Stimme. Die Wahlberechtigung und Größe der Fläche sind in geeigneter Form nachzuweisen. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

Zu 2.

Wahlberechtigt für die Wahl zu Nr. 2 sind die Inhaberinnen und Inhaber gültiger Jahresjagdscheine, die im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jagdbeirates (Landkreis Trier-Saarburg und Stadt Trier) ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben.

Jede wahlberechtigte Person hat jeweils eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Wahlberechtigung ist durch Personalausweis und gültigen Jahresjagdschein nachzuweisen.

Zu 3.

Wahlberechtigt für die Wahl zu Nr. 3 sind Inhaberinnen und Inhaber gültiger Jahresjagdscheine, die im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jagdbeirates (Landkreis Trier-Saarburg und Stadt Trier) einen Jagdbezirk gepachtet haben.

Jede wahlberechtigte Person hat jeweils eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Wahlberechtigung ist durch Personalausweis und gültigen Jahresjagdschein nachzuweisen. Ist die Jagdpacht nicht in den Jagdschein eingetragen, ist der gültige Jagdpachtvertrag zur Einsichtnahme vorzulegen.

II. Wahl Kreisjagdmeister/in und Vertreter/in

Für die Amtsperiode vom 01.04.2023 bis 31.03.2028 sind gemäß § 46 Abs. 8 LJG in Verbindung mit § 54 LJVO, in der derzeit gültigen Fassung, von den Wahlberechtigten im Landkreis Trier-Saarburg und in der Stadt Trier die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister und eine sie oder ihn vertretende Person zu wählen.

Wählbar als Kreisjagdmeisterin oder Kreisjagdmeister und einer sie oder ihn vertretenden Person ist, wer

- Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines anderen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Drittstaates besitzt,
- einen auf seinen Namen lautenden gültigen Jahresjagdschein besitzt und einen solchen in den vorangegangenen drei Jagdjahren in Deutschland besessen hat und
- im Bereich der unteren Jagdbehörden (Landkreis Trier-Saarburg und Stadt Trier), für die die Wahl stattfindet, seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.

Wahlberechtigt sind

1. Inhaberinnen und Inhaber gültiger Jahresjagdscheine
 - a) die im Bereich des Landkreises Trier- Saarburg oder der kreisfreien Stadt Trier ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben oder
 - b) dort jagdausübungsberechtigte Personen sind
2. sowie die
 - a) Jagdgenossenschaften und
 - b) Eigentümerinnen und Eigentümer der im Bereich des Landkreises Trier- Saarburg oder der kreisfreien Stadt Trier gelegenen Jagdbezirke.

Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

Als Nachweis der Wahlberechtigung zu 1 a) sind der Personalausweis und der gültige Jahresjagdschein vorzulegen.

Zusätzlich ist zu 1 b), sofern die Jagdpacht nicht in den Jagdschein eingetragen ist, der gültige Jagdpachtvertrag zur Einsichtnahme vorzulegen.

Als Nachweis der Wahlberechtigung für die Jagdgenossenschaft zu 2 a) sind der Personalausweis und der Beschluss des Jagdvorstandes über die Bestimmung durch den Jagdvorstand vorzulegen.

Die Wahlberechtigung für Eigenjagdbesitzer/innen zu 2 b) ist ebenfalls in geeigneter Form nachzuweisen.

Die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister wird für die Dauer der Amtsperiode der Mitglieder des Jagdbeirates gewählt. Die Wahl ist geheim; sie kann auf Mehrheitsbeschluss der anwesenden wahlberechtigten Personen durch Zuruf erfolgen.

III. Anordnung und Durchführung der Wahl

Die vorstehenden Wahlen werden gemäß § 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 i.V.m. § 53 Abs. 1 LJVO von den Unteren Jagdbehörden (Kreisverwaltung Trier-Saarburg und Stadtverwaltung Trier) angeordnet und durchgeführt.

Die Wahlen werden von einem Vertreter der Unteren Jagdbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg geleitet.

Wahlvorschläge sind bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen.

Nach Durchführung der Wahlen hat der Wahlleiter die Zustimmung der Gewählten einzuholen. Deshalb ist grundsätzlich die Anwesenheit der Gewählten erforderlich. Alternativ kann eine schriftliche Bereitschaftserklärung der Wahlbewerber vorgelegt werden.

Trier, 13.01.2023

Kreisverwaltung Trier-Saarburg

[Stephan Schmitz-Wenzel, Geschäftsbereichsleiter]

Stadtverwaltung Trier

(Ralf Britten, Dezernent)